

Steuervorteil für Privatgärten

Die Bundesregierung hat mit dem „Konjunkturprogramm I“ und dem Familienleistungsgesetz zusätzliche Steuervorteile geschaffen, von denen Sie als Privatkunde profitieren können. Bereits seit dem 01.01.2003 besteht die Möglichkeit der steuerlichen Förderung „haushaltsnaher Dienstleistungen“ wie zum Beispiel der Gartenpflege. Mit dem Familienleistungsgesetz wurde der Förderbetrag auf maximal 4000,00 € erhöht.

Auf Arbeitskosten (Lohn-, Maschinen- und Fahrtkosten) für handwerkliche Tätigkeiten wie zum Beispiel Garten- und Wegebauarbeiten, die der Erhaltung, Modernisierung und Renovierung dienen, wird seit dem 01.01.2006 ein zusätzlicher Steuervorteil, der zum 01.01.2009 auf 20 % von maximal 6.000,00 € - also auf maximal 1.200,00 € verbessert wurde, gewährt.

Sie können in einem Auftrag sowohl haushaltsnahe Dienstleistungen als auch Handwerksleistungen abarbeiten lassen. Die Arbeitskosten sollten jedoch getrennt (haushaltsnahe Dienstleistung und handwerkliche Tätigkeit) ausgewiesen werden.

Beispiel 1: Gartenpflege

Unterstützung haushaltsnaher Dienstleistungen: Sie lassen von Ihrem Landschaftsgärtner Ihren Garten pflegen. Seine Leistung für Gehölzschnitt, Pflege der Pflanzflächen und Rasenpflege beinhaltet nur Arbeitskosten.

Er berechnet netto 1.980,00 €. Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, USt, (*im allgemeinen Sprachgebrauch: Mehrwertsteuer*) von 19 %, beträgt die Rechnungssumme 2.356,20 €.

Der 20 % Steuervorteil in Höhe von 471,24 € mindert direkt Ihre Einkommensteuer.

Arbeitskosten, netto	1980,00€
+ 19 % USt.	376,20 €
Summe brutto	2356,20€
20 % Steuervorteil	471,24€

Wenn die Arbeitsleistung (Lohnkosten einschließlich USt., Anfahrtskosten und ausnahmsweise Kosten für Nebenleistungen wie Streugut beim Winterdienst und Abfahrt des Grünschnitts) 20.000,00 € beträgt, können Sie den gesamten Steuervorteil von 4000,00 € nutzen.

Arbeitskosten	
inklusive Umsatzsteuer:	20.000,00€
Maximaler Steuervorteil	4.000,00 €

Beispiel 2: Gartenumgestaltung

Ihr Landschaftsgärtner renoviert Ihren Hauseingang und berechnet Ihnen netto 4.600,00 €. Der Anteil der anrechenbaren Lohnkosten beträgt 2.450,00 €. Zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % ergeben sich 2.915,50 €. Der 20 % Steuervorteil entspricht 583,10 €, den Sie steuermindernd geltend machen können.

Rechnungsbetrag, netto	4600,00€
anrechenbare Arbeitskosten	2450,00€
+ 19 % USt.	465,50€
Summe brutto	2915,50€
20 % Steuervorteil	583,10€

Maximal können Sie hier 6.000,00 € für Lohnkosten einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer geltend machen. Die Steuerersparnis liegt damit bei höchstens 1.200,00 € pro Jahr.

Arbeitskosten

inklusive Umsatzsteuer:	6000,00€
Maximaler Steuervorteil	1200,00€

Achten Sie bitte auf folgende Punkte - dann können Sie den Steuervorteil in vollem Umfang nutzen:

- Es werden nur Rechnungen anerkannt, in denen die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen ist.
- Die Arbeitskosten sind separat auszuweisen.
- Rechnungsbeträge müssen von einem Bankkonto an den Empfänger überwiesen werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Steuerermäßigungen können nur im Jahr der Zahlung beansprucht werden. Die Entscheidung über die Anerkennung der Steuerermäßigung liegt ausschließlich bei den Steuerbehörden.

In diesem Sinne
freundlicher Gruß

Andreas Sedlmeir